



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Landesgericht Linz  
Der Präsident

Jv 1726 - 2/93

A-4010 Linz, Fadingerstraße 2  
Briefanschrift:  
A- 4010 Linz, Postfach 2

An den

Präsidenten des **Oberlandesgericht Linz**  
Oberlandesgerichtes Präsidialabteilung

Linz

Eingel. 19. Juli 1993 ..Uhr...Min.  
....fach, mit 1 Blg. = Akt  
Jv 349-2/93-5  
Pers .....

Telefon: 0732/7601 - 0\*  
Fernschreiber: 022/1391  
Telefax: 0732/2930

Sachbearbeiter: Dr. Krichmayr  
Klappe:

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen  
pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum  
Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);  
Begutachtungsverfahren

Die Stellungnahme des Richters des LG Linz Dr. Klaus Peter  
BITTMANN wird vorgelegt.

Linz, am 15. Juli 1993

*M. Müller*



**Dr. Klaus Peter BITTMANN**

**Landesgerichtspräsidium Linz**

~~eingelangt am~~ **15. JULI 1993** ....Uhr ..... Min.

~~\_\_\_\_\_~~ fach, mit ..... Beilagen

~~\_\_\_\_\_~~ Halbschriften

An den

Herrn Präsidenten des Landesgerichtes

**L i n z**

zu Jv 1726 - 2/93

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz); Begutachtungsverfahren

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf, JMZ 701.011/1-II 2/93, wird folgende

**Stellungnahme**

abgegeben:

**Zu § 1 Z 2:**

Die Wortfolge "sofern sie ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergibt" ist insoweit mißverständlich, als dann die Interpretation vertreten werden könnte, daß die bloß im Film gespielte Darstellung eine geschlechtliche Handlung an einem Unmündigen oder eines Unmündigen mit einem Tier kein tatsächliches Geschehen sei und somit nicht tatbildlich im Sinne des § 2.

**Zu 1 Z 3:**

Der Entwurf beschreibt eine pornographische Gewaltdarstellung als eine Darstellung, die einem Menschen tatsächlich zugefügte erhebliche sexuelle Gewalttätigkeit bildlich wiedergibt. Auch hier stellt sich die Frage, ob die im Film lediglich gespielte Gewalttätigkeit

**Seite 2**

tatbildlich sein soll oder nicht. Außerdem ist das Wort "erheblich" ein sehr unbestimmter Gesetzesbegriff, der zu großer Rechtsunsicherheit führen kann. Insbesondere stellt sich die Frage, ob bloße Fesselungen des Sexualopfers schon eine erhebliche Gewalttätigkeit sind oder nicht. Daß nur mehr bildliche Darstellungen somit Film- und Videomaterial erfaßt sein soll bewirkt, daß alle Formen von Zeichentrickprodukten, Zeichnungen, Graphiken und Prosaerzählungen keine Pornographie sein können, und dies unabhängig von der Massivität der Schilderung. Es ist die Frage, ob das rechtspolitisch tatsächlich in diesem Ausmaß so gewollt ist.

**Zu § 1 Z 5:**

Bei der Definition der entwicklungsgefährdenden pornographischen Darstellung stört das Wort "insbesondere", weil sich dann sofort die Frage stellt, welche anderen geschlechtlichen Handlungen außer den exzessiv aufdringlichen und verzehrten bzw. auf sich selbst reduzierten noch geeignet sein sollen, die Entwicklung von Unmündigen zu gefährden.

**Zu § 8 Abs. 1 Z 2:**

Die Bestimmung, daß das Strafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist wenn der Angezeigte sich während der Probezeit beharrlich einer Behandlung oder Beratung entzieht, ist schwer durchzusetzen, weil das Wort "beharrlich" ein äußerst unbestimmter Gesetzesbegriff ist. Es wird daher vorgeschlagen dieses Wort aus dem Entwurf zu streichen.

Linz, am 15. Juli 1993

Klaus Rothmeier

